



Vereinbarung

zwischen

Schweizerische Eidgenossenschaft,
Vorsteher des Eidg. Departements für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
handelnd im Namen des Bundesrates

Arbeitgeberin

und

Michaela Schärer, [REDACTED]
Direktorin BABS, Guisanplatz 1B, 3003 Bern

Arbeitnehmerin

betreffend

einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Arbeitnehmerin übernahm per 1. Januar 2021 im VBS die Funktion als Direktorin des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS). Die Parteien wünschen die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) wegen Wegfalls der gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Chef VBS.

Gestützt auf die Genehmigung des Bundesrates, bzw. unter Vorbehalt dieser Genehmigung, wird deshalb zwischen den Parteien das Folgende

vereinbart:

1. Das Arbeitsverhältnis wird gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f Bundespersonalgesetz (BPG SR 172.220.1) und Artikel 26 Absatz 1 Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) im gegenseitigen Einvernehmen auf den 30. April 2026 aufgelöst. Es endet mit diesem Datum ohne Kündigung.
2. Die Arbeitnehmerin ist in den Monaten Januar bis April 2026 verantwortlich für eine reibungslose Übergabe der Geschäfte an ihren Stellvertreter nach den Vorgaben des Chefs VBS.
3. Es sind sämtliche Ferien- und Zeitguthaben bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses zu beziehen.
4. Die Arbeitgeberin richtet der Arbeitnehmerin gemäss Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2^{bis} BPV, Artikel 78 Absatz 4 und Artikel 79 Absatz 2 und 5 sowie Anhang 2 BPV eine Entschädigung in der Höhe eines Jahreslohns von CHF 302'189 (Jahreslohn brutto: CHF 296'277 [LK 35] plus Ortzuschlag Stufe 13: CHF 5'912) aus. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen von Artikel 78 Absatz 5 BPV in Absprache mit der Arbeitnehmerin. Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, der Arbeitgeberin unverzüglich zu

melden, wenn sie während der Zeit, für die sie die Entschädigung erhalten hat, eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Art. 78a Abs. 1 nBPV). Die Entschädigung ist in dem Umfang rückerstattungspflichtig, als sich die Entschädigungsdauer und die neue Erwerbstätigkeit zeitlich überlappen. Ist das neue Einkommen tiefer als die Entschädigung, ist nur derjenige Teil der Entschädigung zurückzuzahlen, der dem neuen Einkommen entspricht (Art. 78a Abs. 2 und 3 nBPV).

5. Die Arbeitnehmerin bestätigt, dass sie von der Arbeitgeberin über den Abschluss einer Abredeversicherung (siehe Beilage) informiert wurde.
6. Die Pflicht der Arbeitnehmerin zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen (Art. 94 Abs. 2 BPV; Art. 320 StGB).
7. Vorbehältlich gesetzlicher Auskunftspflichten¹ vereinbaren die Parteien Stillschweigen über den Inhalt und die Modalitäten der vorliegenden Vereinbarung. Der Text der Medienmitteilung des Bundesrates wird in Absprache mit der Arbeitnehmerin formuliert.
8. Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, der Arbeitnehmerin auf ihren Wunsch ein Zwischenzeugnis aus- und zuzustellen. Das Abschlusszeugnis folgt per Austrittsdatum.
9. Die Arbeitnehmerin übergibt der Arbeitgeberin bei Austritt das der Arbeitgeberin gehörende Arbeitsmaterial (Laptop, Handy, Smartcard, etc.).
10. Mit Unterzeichnung und Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien als aus dem Arbeitsverhältnis endgültig und per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.
11. Diese Vereinbarung wird zweifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet. Ein Exemplar ist für die Arbeitnehmerin bestimmt. Das andere Exemplar geht an das Personal VBS für das Personaldossier.
12. Die Arbeitnehmerin erklärt, dass beim Zustandekommen der vorliegenden Vereinbarung kein Druck auf sie ausgeübt und dass ihr ausreichend Zeit für eine Entscheidung eingeräumt wurde. Sie nimmt zur Kenntnis, dass gegen die vorliegende Vereinbarung grundsätzlich keine Beschwerdemöglichkeit besteht. Ausgenommen davon ist eine Anfechtung wegen Willensmängeln (Art. 23 ff Obligationenrecht, OR; SR 220).

Ort, Datum: Bern, 3.12.2025

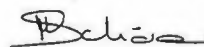
Für die Arbeitgeberin:



Martin Pfister, Bundesrat

Ort, Datum:

Die Arbeitnehmerin:



Digital unterschrieben von
Schaerer Michaela AJBIM6
Datum: 2025.12.03 16:23:16
+01'00'

Michaela Schärer, Direktorin BABS

Beilage

Informationen zur Abredeversicherung

¹ Die Arbeitnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung ein amtliches Dokument nach Artikel 5 des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) darstellt. Zieht die Arbeitgeberin in Erwägung, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, durch deren Zugänglichmachung die Privatsphäre der Arbeitnehmerin beeinträchtigt werden kann, so konsultiert sie die Arbeitnehmerin und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen (Art. 11 BGÖ).

Informationen zur Abredeversicherung

Wer seine Arbeitsstelle verlässt, bleibt noch 31 Tage lang gegen Nichtberufsunfälle versichert. Dann endet der Versicherungsschutz über den Betrieb. Reiselustige sollten deshalb die Nichtberufsunfallversicherung verlängern. Dies ist mit der sogenannten Abredeversicherung für höchstens sechs Monate möglich. Wer eine solche abschliesst, ist zu den gleichen Konditionen versichert wie «normale» Angestellte: Sie haben dieselben Versicherungsleistungen zugute wie Angestellte, die in ihrer Freizeit einen Unfall haben. Das heisst, Versicherte haben Anspruch auf Heilbehandlung, Taggeld, Invalidenrenten sowie Hinterlassenenrenten. Voraussetzung ist, dass man vor Abschluss der Abredeversicherung am Arbeitsplatz auch gegen Nichtberufsunfälle versichert war. Dies ist bei allen Angestellten der Fall, die pro Woche mindestens acht Stunden bei einem Arbeitgeber gearbeitet haben.

Eine Abredeversicherung ist allen zu empfehlen, die einen Stellenwechsel für einen unbezahlten Urlaub nutzen. Hingegen müssen Arbeitslose keine Abredeversicherung abschliessen. Denn Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sind automatisch bei der Suva gegen Unfälle versichert.

Die Abredeversicherung muss bei der UVG-Versicherung Ihres Arbeitgebers abgeschlossen werden. Bei der Suva erhalten Sie einen Einzahlungsschein bei Ihrer Agentur unter der Telefonnummer 0848 820 820. Die Prämie kostet 45 Franken für jeden angebrochenen Kalendermonat. Zahlen Sie den Betrag für die gewünschte Anzahl Monate (maximal 6) ein. Die Prämie muss vor Ablauf der 31-tägigen Frist einbezahlt sein.

Quelle: <http://www.suva.ch/startseite-suva/versicherung-suva/versicherungsprodukte-suva/abredeversicherung-suva.htm>

Download / Bestellung: [Wirksamkeit und Dauer der obligatorischen Unfallversicherung. Abredeversicherung. \(Link wird in einem neuen Fenster geöffnet\)](#)